

Per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 8. November 2024
13.01 cst

Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Juni 2024 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption) ein. Wir danken Ihnen dafür bestens. Die zuständigen interkantonalen Regierungskonferenzen, namentlich die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) sowie die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) haben ihre Haltung inhaltlich koordiniert und nehmen deshalb nachfolgend gemeinsam Stellung.

Es ist nachvollziehbar, dass das Verfahren der Stiefkindadoption überprüft wird, da es heute auf die Situation zugeschnitten ist, dass eine Person ein Kind aus einer früheren Beziehung ihrer Partnerin oder ihres Partners adoptiert. Dennoch erachten wir die vorgeschlagene Regelung als ungeeignet, um das Bedürfnis nach einer möglichst raschen rechtlichen Anerkennung von Kindern, die mittels einer privaten Samenspende, einer Eizellenspende im Ausland oder einer Leihmutterschaft im Ausland gezeugt wurden, unter Wahrung des Kindeswohls zu ermöglichen.

Die oben genannten Verfahren der Fortpflanzungsmedizin wurden in der Schweiz vom Gesetzgeber diskutiert und aus ethischen Gründen abgelehnt. Vor allem mit der Begründung, dass das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung nicht gewahrt werden könne. Mit der Vorlage werden die Adoptionsbehörden in ihrer Eignungsabklärung nun massiv eingeschränkt und den Kinderschutzbehörden stehen weniger Zeit und Mittel zur Verfügung, um das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung zu gewährleisten. Das Verfahren soll künftig nicht mehr ergebnisoffen, sondern von Gesetzes wegen auf die Bewilligung der Adoption ausgerichtet sein.

Das vereinfachte Verfahren würde die Inanspruchnahme umstrittener reproduktionsmedizinischer Hilfeleistungen wie Leihmutterschaft oder private Samen- und Eizellspende gegenüber dem ordentlichen Adoptionsverfahren fördern. Dies widerspricht der Absicht des Gesetzgebers, die genannten Verfahren in der Schweiz nicht zu legalisieren, weshalb vorgängig eine Grundsatzdiskussion über deren Zulässigkeit geführt werden sollte, bevor diese mit der geplanten Revision deutlich erleichtert und somit gleichzeitig das Kindeswohl und damit das Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung gefährdet wird.

Auch in Kenntnis der leidvollen Schicksale im Zusammenhang mit Adoptionen aus Sri Lanka sowie weiterer Herkunftsländer stehen die Behörden aus unserer Sicht in der Pflicht, das Kindeswohl auch im Zusammenhang mit der Anerkennung fortpflanzungsmedizinischer Unterstützungsleistungen im Ausland nicht unnötig zu gefährden.

In diesem Sinne sprechen wir uns dafür aus, die Stiefkindadoption nicht wie vorgeschlagen über eine Revision des Zivilgesetzbuchs zu erleichtern, sondern die Revision des Abstammungsrechts zügig voranzutreiben beziehungsweise das Kindesrecht im Rahmen fortpflanzungsmedizinischer Massnahmen im Ausland mittels einer Revision des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG) sicherzustellen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, bestens für die Berücksichtigung unserer Haltung.

Freundliche Grüsse

Regierungsrätin
Karin Kayser-Frutschi
Co-Präsidentin KKJPD

Regierungsrätin
Kathrin Schweizer
Präsidentin KOKES

Ministerin
Nathalie Barthoulot
Präsidentin SODK